



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XI. Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Reichs-Stände, wegen des Aufsatzes in puncto Amnestiæ & Gravaminum, und darüber gepflogene Deliberation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Januar. Schlüsslichen sollen alle Protestationes & Reservationes, insonderheit auch wieder den Præliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses und zumahlen vermöge Instrumenti Pacis, hienit nochmals aufgehoben, cassiret und annulliret seyn.

§. XI.

Der Kayserlichen Proposition an die Stände wegen des Aufsatzes in puncto Amnestie & Gravaminum.

Am folgenden Tage, den 22. Januar. wurden die gesamte Deputirte zu Rath gefordert, und erhuben sich dieselbe zu den Kayserlichen Gesandten, allwo Volmar folgende Proposition that: „Es wäre gestrigen Abend der Chur-Brandenburgische und Sachsen-Altenburgische Gesandte bey ihm gewesen, und hätten referirt worauff die Handlung in puncto Amnestie & Gravaminum vermahln beruhe, nemlich (1.) daß dem Worte: Aufsat, das Wort: Designation solle beygefügt, (2.) die Chur-Bayerische Clausula Declaratoria ausgelassen, hingegen dem Chur-Bayerischen Abgesandten, von dem Schwedischen Präsident Erskkein, per formam Epistolii eine Declaration des Inhalts gegeben werden, daß der Chur-Pfälzische Vorbehalt auf eine gänzlichliche Ruptur zu verstehen, nicht aber auf eine oder andere particular Convention zu restringiren sey. (3.) die Clausulam salutarem betreffend, bliebe der Herr Generalissimus bey seiner gegebenen Parole und dem Præliminar-Recess, zur Subscription selbiger Clausul aber wolte er sich nicht verstehen. (4.) belangend die Titulatur derjenigen Stifter und Lande, so an die Evangelische abgetreten werden müssen, wolte man den davon handelnden Paragraphum gar auslassen: Welchemnach 3. Exemplarien mündt, von ihme, Legato Volmar, dann von dem Präsident Erskkein, in gleichen von dem Reichs-Directorio, neben einem Evangelischen subscribirt, und bey gedachtem Reichs-Directorio, biß zu Errichtung des Haupt-Recessus, deponirt werden möchten: hoc facto, wolten die Schweden ad punctum Evacuationis schreiten, und denselben auch vollends abhandeln; Weil aber bey den Schweden nicht zu

„erhalten stünde, die Ober-Pfälzische Religions-Sache in die Designation mit einrücken zu lassen; So wären sie zufrieden, daß die Lista Restituendorum noch eine Weile, biß man ein Expediens finde, in suspenso gelassen werde: Hierüber möchten nun die Stände, was ferner zu thun sey, raths pflegen, und ihre Meynung eröffnen.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt, und verfügten sich die sämtlichen Catholischen allein zu ihnen, die Evangelischen aber mußten zurück bleiben: Nach Verlauff einer Stunde kam der Legat Volmar mit den Catholicis zurück, und eröffnete folgende Resolution: „Es sey ein vor allemahl zum Fundament zu setzen, daß der Deputirten Aufsat, wie er übergeben sey, ohnverändert in seinem Stand verbleiben müsse, welches man so vielmahl, auch an der Augsbürgischen Confessions-Berwandten Seite, versprochen habe, wie denn auch die pro temperamento erfundene und angenommene Remissori-Clausul solchen Aufsat, und was darein geschlossen sey, confirmire; Diesem nun zufolge könnten Catholici nicht einwilligen, daß man von solchem Aufsat die darin enthaltene Designationem Casuum Restituendorum separare, und darinn etwas ändere, oder die Ober-Pfälzische Sache heraus lasse: sondern es müsten Catholici versichert seyn, daß der Schwedische Herr Generalissimus die ihm extradirende Designation besteben werde; das zu evitirung dieses Dubii ins Mittel gekommene Schreiben an Chur-Bayern sey nicht practisch, könnten sich auch Catholici dazu nicht verstehen, sondern es müste die Sache durch Vergleich gehoben werden: Die Clausula salutaris wäre eben-

Catholicorum Declaration hierauf.

1650.
Januar.

„ebenfalls von dem Schwedischen Herrn
„Generalissimo noch nicht beliebt, kön-
„ten dahero weder Sie, die Kayserli-
„chen Gesandten, noch die Catholischen
„zur Subscription schreiten: Wollten
„sich vielmehr zu den Augspurgischen
„Confessions-Berwandten versehen, sie
„würden, weil aller Mangel an den
„Schweden hatte, sich vielmehr mit
„ihnen conjungiren, und pro tuenda
„Deputationis auctoritate, vor ei-
„nen Mann stehen; Sie, die Kayserli-
„chen Gesandten, hätten zwar die Ad-
„mission der Clausula remissivæ ge-
„willigt, aber allein in dem Supposito
„und in der Hoffnung, daß der ganze
„Aufsatz dadurch sollte confirmirt, nicht
„aber eine Aenderung in der Ober-Pfäl-
„zischen Sache vorgenommen werden:
„Weil nun solches nicht erfolgt sey, die
„Clausula salutaris auch ihre Nichtig-
„keit nicht erlangen könne, sondern der
„Herr Generalissimus in allem freye
„Hand behalten wolle; So hätten sie
„an ihrem Ort großes Bedenken, et-
„was zu subscribiren u.

Der Chur-Brandenburgische Ge-
„sandte versetzte dargegen: „Seine Fürst-
„liche Durchlauchten der Herr Gene-
„ralissimus wolle die Ober-Pfälzische
„Sache mit der Specification der Re-
„stituendorum ausgestellet seyn lassen,
„und wäre jeso davon nicht zu res-
„den.

Hierauff giengen die Kayserlichen in
„ein Neben-Zimmer, die Catholischen
„aber traten zusammen, und gieng einer
„bald durch die hinter bald durch die vorder
„Thür zu den Kayserlichen in ihr Zimmer,
„endlich auch ingesamt, und ließen die
„Evangelischen also über eine Stunde al-
„leine stehen und gehen. Welches diesen
„etwas befremdlich und schimpflich vor-
„kam, die auch solches gegen einen und an-
„dern, wiewol vergeblich, antheten. Letztlich
„kamen die Kayserlichen Gesandten mit den
„Catholischen heraus, und proponirte
„Volsmar:

„Es hätten die Catholischen Deputir-
„te die Relation vernommen, der Sa-
„che nachgedacht, und vermercket, daß
„es dahin gelange, wie sie, die Catholi-
„schen, vor diesen einen Schluß gemacht
„hätten, es wäre nemlich bey der De-

„putirten einmahl gemachten und an sie,
„die Kayserlichen, und Königlich-Schwe-
„dischen extradirten Aufsatz, zu lassen, oh-
„ne davon abzuweichen, dergleichen Er-
„klärung sie auch von den Deputirten
„Augspurgischer Confession vernommen
„hätten. Nachdem aber das Disputat
„mit den Königlich-Schwedischen ent-
„standen sey, und Seine Fürstliche Durch-
„lauchten der Herr Pfalz-Grav und Ge-
„neralissimus dawieder noch etwas mo-
„virt, wäre eine Clausula remissoria
„auf die Bahn kommen, der Meynung,
„daß durch dieselbe vorbemelter der De-
„putirten Aufsatz nicht geändert, sondern
„confirmirt werden solle: Darbey eß-
„liche Reservata vorkommen wären, dar-
„über man sich bis dato verglichen. Es
„könnten aber die Catholischen nicht gut
„befinden, daß man den Aufsatz und dann
„die Lista restituendorum von
„einander separiren, und eines absonder-
„lich subscribiren sollte: sondern diesel-
„be hielten dafür, beide Stücke müßten
„conjunctim unterschrieben werden,
„und eine Gewisheit seyn, daß Seine
„Fürstliche Durchlauchten mit beeden zu
„frieden wären. Und weil gedacht wor-
„den, daß die Lista Restituendorum
„in suspenso zu lassen, unterdessen aber
„an Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht
„zu Bayern des Inhalts zu schreiben
„wäre, es möchte die Ober-Pfälzische
„Religions-Sache daraus bleiben, so lief-
„se dieses wieder das von den Deputir-
„ten gemachte Conclusum, dahin gehend,
„daß die Ober-Pfälzische Religions-
„Sache der specificationi restituendo-
„rum zu inferiren sey. Dabey dann
„zu beharren, wären die Catholischen Ge-
„sandten von ihren Herren Principalem
„befehliger, könten sich also zu dem Schrei-
„ben an Seine Chur-Fürstliche Durch-
„lauchten und zu des Wercks suspen-
„sion nicht verstehen, und wollten vor
„Seiner Fürstlichen Durchlauchten die
„Gewisheit haben, daß es dabey bleibe.
„So wolten Seine Fürstliche Durchlaucht-
„ten auch die Clausulam saluatoriam
„in suspenso lassen, welches eine Sache
„sey, so alles in Zweifel setze, und dar-
„in desto weniger zu willigen wäre. Hof-
„ten die Augspurgische Confessions-Ber-
„wande würden sich dahin auch vernehmen
„lassen, als die sich vorhin erkläret hätten,

„der

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„der Deputirten Auffas, wie er vorhin ex-
 „tradirt worden, nebens denen Deputir-
 „ten Catholischer Religion, zu unterschrei-
 „ben, wann Seine Fürstl. Durchlauchten,
 „wie sichs nun erweise, sich nicht darzu
 „verstehen wolten. Welches also ins
 „Werk zu richten wäre. Im Nahmen
 „Ihro Kayserlichen Majestät müsten Sie
 „dasjenige wiederholen, was Sie jederzeit
 „gesagt, daß Sie nehmlich die Clausulam
 „remissorialem ander gestalt nicht ein-
 „gewilliget, als dasjenige pure, *active*
 „& *passive* zu exequiren, was der De-
 „putirten Auffas vermöge. Ingleichen
 „könten Sie sich wegen allerhöchst ge-
 „dacht Ihro Kayserl. Majestät der Ober-
 „Pfälzischen Sache halber nicht ander-
 „ster erklären, als daß Seine Chur-Fürst-
 „liche Durchlauchten in possessione zu
 „manuteniren und alhier zu stabi-
 „liren wäre, in den Stand darin Sie
 „bey den Friedens- Tractaten gewesen.
 „Dabey blieben Sie, könten auch nicht
 „sehen, mit was Sicherheit, mehrgedach-
 „te Clausula salutaris in suspenso blei-
 „ben könne, dieweil solchergestalt die Kö-
 „niglich-Swedischen freye Hand behielten,
 „und weder die Völker exautoriren
 „noch die Plätze evacuiren würden. Sā-
 „hen also mit den Catholischen, daß durch
 „diese Form das Werk nicht gehoben
 „würde, sondern Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten hätten sich categorice zu er-
 „klären, ob Sie es bey demjenigen lassen
 „wollen, was die Deputirten geschlos-
 „sen hätten. Thäten Sie es, so ließen
 „Ihro Kayserliche Majestät es auch dar-
 „bey bewenden, wo nicht, müsse man re-
 „den, was zu thun.

„Darauf der Kayserliche Legat *Cran-*
 „die Proposition weiter fortsetzte und er-
 „wehnte: Es wäre Herr Ersklein und Er-
 „gestern in Discurs und die Anfrage ge-
 „rathen, wie aus dem Werk zu kommen
 „sey, und als Herr Ersklein geantwortet,
 „Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr
 „Pfalz-Graff Generalissimus könne sich
 „nicht erklären, bis Sie die Listam Re-
 „stituendorum gesehen, hätte Er gesagt,
 „die Ober-Pfälzische Sache stehe auch
 „darinne. Worauf Herr Ersklein ge-
 „meldet, so würden Sie dieselbe nicht
 „passiren lassen; welches die Formalia
 „gewesen, so Herr Ersklein geführt habe.

„Dem Werk werde demnach am besten
 „geholfen, wenn des Herren Genera-
 „lissimi Resolution in contrarium kä-
 „me.

1650.
Januar.

Der Chur-Brandenburgische Ab-
 „gesandte Wesembek, nahm hier-
 „auf das Wort, und sprach: „Er wolle
 „vor sich und im Nahmen Chur-Fürst-
 „licher Durchlauchten Seines gnädigsten
 „Herren erinnern, daß die Evangelischen
 „sich nicht zu separiren begehrt, sie mü-
 „sten aber sehen, daß die Herren Catho-
 „lischen à part deliberirten, daß man
 „mit denen Herren Schweden Evange-
 „lischen Theils ad partem geredet, hät-
 „te man auf der Herren Kayserlichen
 „und Catholischen Ersuchen gethan, und
 „derselben expedientia denen Herren
 „Schwedischen vorbracht, sie auch dis-
 „poniret daß sie solche eingegangen
 „hätten. Sage es zu dem Ende, daß
 „die Evangelische nicht gemeynet, abson-
 „derlich zu deliberiren, darzu jeso An-
 „las gegeben werde. Im Nahmen Seiner
 „Chur-Fürstlichen Durchlauchten erklä-
 „re Er sich, bey der Deputirten Auf-
 „fas zu bestehen, nachdem man aber das
 „expediens wegen der Clausula re-
 „missoriae beliebet habe, so die Herren
 „Catholischen vorgeschlagen, auch die
 „Herren Schweden dahin disponirt wor-
 „den, daß sie solche eingegangen, und
 „daß die Designatio Restituendorum
 „jeso nicht berührt, sondern noch zur
 „Zeit ausgestellt werden möchte, so hät-
 „ten Seine Fürstliche Durchlauchten der
 „Herr Generalissimus gesagt, Sie könn-
 „ne in die Clausulam Salvatoriam eher
 „auch nicht willigen, sondern wolle es
 „künftig thun, dergestalt, daß die Stän-
 „de damit zu frieden seyn könten, wolte
 „aber alsbald zu Abhandlung des Pun-
 „cti Evacuationis schreiten. Müsse das
 „für halten, Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten würden es nicht achten, wenn
 „man gleich jeso das letztere Project nicht
 „subscribere, aber es wäre vielmehr um
 „die Sicherheit der Stände zu thun, da-
 „mit Schwedischer seits künftig darmit
 „nichts geändert würde.

Vollmar: „Es wäre dahin zu richten,
 „daß Seine Fürstliche Durchlauchten sich
 „dem Puncto restitutionis ganz abthue.

Der

1650.
Januar.

Der Chur-Bayerische: „Er hätte
„seinem Gnädigsten Chur-Fürsten alles re-
„terirt, was bishero vorkommen, die es
„wol überleget, und mit vornehmen
„Ständen communicirt hätten, auch
„dafür hielten, daß durch Auslassung
„der Ober-Pfälzischen Sache Sie aus
„dem Frieden gesetzt werden wolle.

Von Thurnshirn: „Derjenige welcher
„Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchten
„berichtet, daß man dieselbe per omisso-
„nem dictæ Cause aus dem Frieden-
„Schluß zu lassen begehre, der thue den-
„selben zu viel, sondern man rathe viel-
„mehr zu Seiner Chur-Fürstlichen Durch-
„lauchten Sicherheit, und daß man den-
„noch aus der Sache komme.

Evangelici: „Die Evangelischen mü-
„sten es darhin stellen, daß die Herren
„Catholischen also absonderliche Conclu-
„sa machten, und sie Ihnen vortrügen,
„als ob Sie nur bloße Ja-Herren seyn
„sollten. Sie wolten solchergestalt damit
„nichts zu thun haben, begeherten aber
„von ihnen, den Herren Kayserlichen, al-
„lein zu wissen, ob deshalb die ganze
„Handlung ansehen solle, wenn gleich
„Seine Fürstliche Durchlauchten der
„Herr Generalissimus zu dem Puncto
„Evacuationis schreiten wolle?

Cæsarei: „Dahin hätten Sie noch keine
„Erklärung vernommen. Die Evan-
„gelischen solten Seine Fürstliche Durch-
„den Herrn Generalissimum dahin dif-
„poniren, daß Er den Punctum Re-
„stitutionis in der Deputatorum Hand-
„liesse, und ferner davon nicht spreche;
„So wären auch Seine Fürstliche Durch-
„lauchten zu fragen, ob Sie es dabey
„lassen wolle, was die Deputirten de-
„cidirten?

Evangelici: „Was das erste belan-
„get, so könten Sie wol sagen, hoc el-
„se oprandum non sperandum. Die
„zweyte Frage wäre schädlich, daß man
„des Collegii Deputatorum Auctori-
„tät selbst in Zweifel ziehen, und Sei-
„ner Fürstlichen Durchlauchten Confirma-
„tion suchen solle, Sie hätten, die Her-
„ren Catholischen müchten es bey demje-
„nigen, was man einmahl geschlossen und
„an die Herren Schweden gebracht habe,
„verbleiben lassen. Dann (1.) wäre ge-
„schlossen, daß die Lista Restituendo-

rum nicht in den Haupt-Receß kom-
„men, sondern (2.) absonderlich von den
„Deputirten vollzogen und (3.) die ver-
„gleichene Clausula Remissoria hingegen
„dem Haupt-Receß inserirt werden sol-
„le. Daß auch (4.) berührte Lista oder
„specificatio restituendorum hiernächst
„denen Herren Schweden zu überreichen,
„dennoch aber (5.) damit etwas zurück
„zu halten, nachdem die Evangelischen ein
„Schreiben an Ihro Chur-Fürstliche
„Durchlauchten zu Bayern vorgeichlagen,
„darin deroeselben zu remonstriren sey,
„daß die Ober-Pfälzische Sache daraus
„gelassen werden müchte. Zu welchem
„Schreiben sich gleichwol die Herren Ca-
„tholischen noch nicht verstehen, sondern
„vorhero darüber von ihren Herren Prin-
„cipalen Verhaltens-Befehligen einholen
„wolten. Dieses letztere oder fünffte
„Membrum wolte von ihnen, denen Ca-
„tholischen, fast negirt werden, da doch
„lesthin erwähnt worden war, daß die Ev-
„angelischen solches an die Schweden ge-
„braucht, und der Generalissimus darein
„gewilligt hätte. Es hatte also der Legat
„Cran mit seiner Frage bey dem Erschein,
„wegen der Ober-Pfälzischen Sache zu
„solcher Weitläufigkeit Ursach gegeben:
„worüber die Evangelischen übel zu frie-
„den waren. Weil demnach diese Sache
„der Lapis offensionis war, so wurde
„dem Chur-Bayerischen Gesandten remon-
„strirt, daß man Evangelischen Theils so
„weit einig wäre, im Fall Seine Chur-
„Fürstliche Durchlauchten die Auslassung
„dieser Ober-Pfälzischen Sache aus
„der Lista, nicht willigen wolle, dieselbe
„dennoch darin in alle wege stehen bleiben,
„und hiernächst solcher gestalt denen Schwe-
„den ausgehändiget werden solle. Es
„wäre also allein um das momentum
„temporis zu thun, wann die Extradi-
„tio geschehen solle, und könte man solche
„ja etwas in suspenso lassen, wenn nur
„der Punctus Evacuationis dennoch an-
„gegriffen und abgehandelt würde.

Der Chur-Bayerische vernahm diese
„Erläuterung sehr gerne, und bat von den
„Sachsen-Altenburgischen absonderlich,
„man müchte ihn auf 2. Tage Dilacion ge-
„ben, indem Er von seinem gnädigsten
„Herrn weitem Befehl erwarte.

1650.
Januar.